



**SATZUNG DES
TURN UND SPIELVEREINS
„JAHN“ HILFARTH**

Fassung

Diese Satzung wurde am 06.03.1955 neu gefasst. Es folgten Änderungen am 13.07.1974, 22.02.1999 und 26.05.2015. Am 28.03.2022 wurde die Satzung durch die Jahreshauptversammlung erneut neu gefasst.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Hinweis zur Sprachanwendung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Sprachanwendung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen *Turn- und Spielverein „Jahn“ Hilfarth e.V. 1920* und wurde im Jahr 1920 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven, Ortsteil Hilfarth.
- (3) Seit 1955 ist der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nummer 3863 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und -zeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (2) Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Breiten- und Freizeitsports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung sowie die Durchführung notwendiger kultureller Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Tätigkeiten und Leistungserbringung bewirkt.
- (3) Der Verein verhält sich in parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral und tolerant.

§ 4 Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

- (2) Mittel des Vereins dürfen lediglich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Sportarten

- (1) Der Verein bietet Abteilungen für folgende Sportarten:
 - Fußball,
 - Leichtathletik,
 - Prellball,
 - und Turnen
- (2) Der Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

§ 6 Fachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied der folgenden Fachverbände:
 - Fußballverband Mittelrhein,
 - Rheinischer Turnerbund,
 - Leichtathletikverband Nordrhein,
 - KreisSportBund Heinsberg,
 - und StadtSportverband Hückelhoven.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, die Bestimmungen seiner übergeordneten Verbände sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden sowie über den Verbleib in den Fachverbänden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede rechtsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Jedes Mitglied ist über eine Sportunfallversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen versichert. Darüber hinaus haben die Mitglieder gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die sie bei Ausübung des Sports oder Besuch von Vereinsveranstaltungen erlitten haben.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand durch eine von ihm beschlossene Ehrenordnung regeln.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Mitgliedsantrag beantragt werden. Der Vorstand kann darüber entscheiden, ob die Mitgliedschaft auch über ein Formular auf der Internetseite des Vereins oder vergleichbare Wege beantragt werden kann.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen, die gleichzeitig erklären, dass sie neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner schriftlichen Begründung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod des Mitglieds,
 - den freiwilligen Austritt,
 - den Ausschluss aus dem Verein,

– oder den Verlust der Ehrenrechte gemäß der Ehrenordnung.

- (2) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod leistet der Verein seinem verstorbenen Mitglied auf angemessene Weise die letzte Ehre.
- (3) Ein freiwilliger Austritt kann nur erfolgen, wenn alle offenen Mitgliedsbeiträge beglichen sind und die Rückgabe aller vom Verein bereitgestellten Kleidungsstücke und Trainingsgegenstände erfolgt ist. Er ist gegenüber dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter in Textform zu erklären und kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug bleibt. Der Vereinsausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform anzuzeigen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungs- oder angebotsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

- (2) Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten, der Zahlungsturnus und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie weiterer Gebühren ergeben sich aus einer gesonderten Beitragsordnung, über deren Änderung die Jahreshauptversammlung entscheidet.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags ist dem Verein durch das Mitglied in der Regel ein SEPA-Mandat zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand stattdessen eine andere Zahlungsweise zulassen. Für diesen Fall kann eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird, erhoben werden.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrengäste können durch Festlegung in der Ehrenordnung von der Beitragspflicht befreit werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die erlassenen Vereinsordnungen zu beachten und den gemeinsamen Vereinszweck zu fördern. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann der Vorstand geeignete Sanktionen ergreifen, insbesondere den zeitweisen Ausschluss vom Vereinsbetrieb oder den Vereinsausschluss.

3. Abschnitt: Struktur des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand,
- die Abteilungen, vertreten durch einen Abteilungsleiter,
- die Jugendversammlung,
- und der Jugendvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in Gestalt einer Jahreshauptversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt für die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, in Textform per E-Mail, im Übrigen per Veröffentlichung auf der Internetseite und per Aushang an der Vereinsgaststätte.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Dokumentation aller Beschlüsse und Wahlergebnisse ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizulegen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand,
- Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,

- und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 14

Abstimmungen und Wahlen bei Mitgliederversammlungen

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Geschäftsführer sowie der 1. und 3. Beisitzer gewählt. In geraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer sowie der 2. und 4. Beisitzer gewählt.

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn sie das Amt angenommen haben.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- bzw. Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Per Umlaufverfahren, Video- oder Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse sind zu verschriftlichen und den übrigen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch über die vorgesehene Dauer ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand kann vakante Vorstandspositionen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 1. Geschäftsführer,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem Gesamtjugendleiter
 - und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem 2. Geschäftsführer,
- dem 2. Kassierer
- und bis zu vier Beisitzern.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
 - Übernahme aller Aufgaben, die nicht per Satzung, Ordnung oder Geschäft einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - Berufung von kommissarischen Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - und Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 19 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Die Abteilungen wählen selbstständig aus ihren Reihen einen Abteilungsleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist stets möglich.
- (3) Die Abteilung kann durch einen gemeinschaftlichen Antrag, den mindestens ein Viertel der verzeichneten Mitglieder der Abteilung unterzeichnen müssen, die vorzeitige Absetzung des benannten Abteilungsleiters bei dem Vorstand beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand eine geeignete Möglichkeit zu schaffen, die Abteilungsmitglieder über die Absetzung des Abteilungsleiters per einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Abteilungsmitglieder abstimmen zu lassen.
- (4) Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und verpflichtet, über alle in der Abteilung relevanten Entwicklungen Bericht abzugeben.
- (5) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der Abteilungsleiter ist zuvor anzuhören.
- (6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

- (7) Der Vorstand kann auf Anregung des jeweiligen Abteilungsleiters einen abteilungs- oder angebotsspezifischen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag beschließen. Dieser darf pro Kalenderjahr nicht höher sein als der originäre Mitgliedsbeitrag des Vereins für einen Volljährigen. Der Abteilungsleiter verwaltet in diesem Fall den zusätzlichen Mitgliedsbeitrag in Form einer Abteilungskasse auf einem Bankkonto. Die Kassenführung wird durch den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig kontrolliert. Alternativ kann der Vorstand die Verwaltung des abteilungs- oder angebotsspezifischen Beitrags auch selbst übernehmen. Mittel aus der Abteilungskasse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins aufgewendet werden. Einzelne Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus der Abteilungskasse erhalten. In der jährlichen Kassenprüfung sind die Abteilungskassen zu erfassen.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Vereinsjugend hat einen Gesamtjugendleiter zu wählen, der kraft Amt Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 21 Vergütung von Tätigkeiten

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass bestimmte Funktionen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäftsordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Jugendschutzordnung
 - und Ehrenordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen, die Jugendversammlung hat eine Jugendordnung zu beschließen. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 24 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn
 - der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt

– oder dies durch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

- (2) Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich zu erfassen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine der in Hilfarth ansässigen Kindergärten und Kinderhorte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.